

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Band: 11 (1951-1952)

Heft: 6

Rubrik: Berichte und Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Vorstandes

Das verflossene Vereinsjahr brachte dem Vorstand ein reiches Maß an Arbeit. Im Vordergrund stand die Frage der Teuerungszulagen, über die wir im letzten Schulblatt ausführlich berichtet haben. Wir hoffen, daß sich alle Mitglieder unsern persönlichen Aufruf beherzigten und ihr Möglichstes zu einem erfolgreichen 26. Oktober beitragen.

Erfreulich gestaltete sich die Mitarbeit am *Schulblatt*. Verschiedene Gruppen konnten sich zur Bearbeitung eines Themas entschließen. Wir freuen uns, die Ergebnisse als thematische Nummern im Schulblatt erscheinen zu lassen.

Obwohl Graubünden gegenwärtig knapp an Lehrkräften ist, hatte sich der Vorstand mit drei Wegwahlen zu befassen. Da alle Fälle zweckdienlich erledigt wurden, verzichteten wir auf eine ausführliche Darstellung. In einem Falle mußten wir dem Lehrer empfehlen, den Wirkungskreis zu wechseln, was denn auch möglich war. In den beiden anderen Fällen veranlaßten wir die Wahlbehörde (nach gründlicher Überprüfung der Verhältnisse!), die Nichtwahl in Wiedererwägung zu ziehen und den Lehrer zu bestätigen. Wir sind den beiden Wahlbehörden dankbar, daß sie zu unserer Vermittlung Hand boten; sie enthoben uns dadurch der unangenehmen Pflicht, die Stellen zu sperren und die Fälle zu veröffentlichen. Die Erledigung zeigt, daß sich der BLV bei unbegründeten Wegwahlen mit Erfolg für seine Mitglieder einzusetzen vermag.

Umfragen

1. Reglement über die Vermittlung von Sommerbeschäftigungen für Bündner Lehrer

Die Delegiertenversammlung in Schuls (November 1950) beschloß, nach Ablauf von zwei Probejahren über die Weiterführung des Vermittlungsbüros zu entscheiden. Die Einrichtung hat sich bewährt, und die Frage der Weiterführung dürfte außer Diskussion stehen. Den initiativen Kollegen aus der Konferenz Vorderprätigau gebühren Dank und Anerkennung für ihre Anträge zur Schaffung dieser Institution. Über die Vermittlungstätigkeit im Sommer 1952 berichtet uns Kollege Paul Bergamin:

«Mit Genugtuung und Freude kann mitgeteilt werden, daß auch das zweite Probejahr der Stellenvermittlung des BLV erfolgreich verlief. Wiederum fanden verschiedene Kolleginnen und Kollegen durch die Stellenvermittlung vorübergehende Sommerbeschäftigung.

Der große Lehrermangel in den verschiedenen Kantonen sowie Rekrutenschulen und WK bewirkten große Nachfrage nach Lehrerstellvertretern. Von den ermittelten Stellen konnten leider nicht alle besetzt werden, da anfangs zu wenige Anmeldungen auf dem Büro vorlagen oder die Anmeldungen der Stellensuchenden zu spät eingingen. Jüngere Kollegen im Unterland wissen genau, daß sie im Monat Juni/Juli in die RS einrücken müssen. Gewöhnlich werden dann schon im Februar/März Stellvertreter für diese Lehrer gesucht. Darum ist es unbedingt notwendig, daß Lehrer, welche Sommerbeschäftigung suchen, rechtzeitig, spätestens aber bis Ende März sich auf dem Büro anmelden.

Von 55 angemeldeten Kollegen fanden deren 37 durch die Stellenvermittlung Sommerbeschäftigung. 8 davon wurden zweimal und 2 sogar dreimal durch das Büro placiert. Im ganzen sind also 49 Stellen durch Bündner Lehrer besetzt worden. Es waren 41 Lehrstellen und 8 außerberufliche Stellen in Vertretung zu übergeben. Von den angemeldeten Kollegen haben sich 14 rechtzeitig abgemeldet.

Die letztjährige Abänderung des provisorischen Reglementes hat sich günstig ausgewirkt, da dieses Jahr die Zusammenarbeit zwischen Interessenten und Stellen-

vermittler im allgemeinen viel rascher und pünktlicher war. Das Reglement über die Vermittlung von Sommerbeschäftigungen für Bündner Lehrer hat sich damit praktisch bewährt.

Valbella, im September 1952.

P. Bergamin.»

Das vor zwei Jahren geschaffene Reglement, das sich auf die Anträge der Kommission (Kollegen Jakob Casal, Christian Lötscher, Traugott Michel) stützte, bildete eine gute Grundlage. Die Vermittlung von Adressen mußte nach dem ersten Jahr fallengelassen werden. Die Vermittlungsgebühr wurde für Beträge bis zu Fr. 1000.— herabgesetzt. Der Vorstand hat Einsicht genommen in die große Arbeit von Kollege Bergamin. Er vermittelte im ersten Jahr die respektable Lohnsumme von Fr. 56 362.20. Für die Arbeit, die seine eigene Sommerbeschäftigung bedeutete, erhielt er an Vermittlungsgebühren Fr. 1994.75. Das finanzielle Ergebnis dieses Jahres liegt tiefer und wird dem Vermittler noch rund Fr. 1500.— an Gebühren eintragen. Verschiedene Kollegen haben die durch die Vermittlungsstellen angebahnten Beziehungen dieses Jahr mit eigener Initiative auszunutzen gewußt. Eine einmalige Vermittlung kann somit einem Lehrer Beschäftigung für mehrere Sommer eintragen. In Würdigung aller Faktoren erachtet der Vorstand die heutigen Vermittlungsgebühren als angemessen. Das Reglement, das wir den Konferenzen zur Behandlung unterbreiten, hat folgenden Wortlaut:

Art. 1

Unter dem Namen Stellenvermittlung des BLV besteht eine Institution mit Sitz am Wohnort des Leiters zum Zwecke der Vermittlung von Sommerbeschäftigungen an Bündner Lehrer.

Art. 2

Jedem Mitglied des BLV steht das Recht zu, das Stellenbüro zu konsultieren. Die Anmeldung mit Unterlagen (Inspektoratsberichte usw.) sollen bis spätestens Ende März erfolgen.

Art. 3

Mit der Anmeldung ist ein Haftgeld von Fr. 20.— zu entrichten. Das Haftgeld wird nach Abzug der Spesen zurückerstattet, unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 4.

Art. 4

Wer eine Beschäftigung gefunden hat oder aus anderen Gründen die Vermittlung nicht mehr zu beanspruchen wünscht, hat sich innert drei Tagen abzumelden. Unterbleibt diese Abmeldung oder erfolgt sie zu spät, so verfügt die Stellenvermittlung über das Haftgeld.

Art. 5

Für die Vermittlung entrichtet der Lehrer einen Beitrag in Prozenten der Bruttolohnsumme.

Zur Errechnung des Bruttolohnes wird die freie Station angemessen berücksichtigt.

Die Quoten betragen bei einer Lohnsumme

bis Fr. 500.—	2 ‰
Fr. 501.— bis Fr. 1000.—	3 ‰
Fr. 1001.— und mehr	4 ‰

Bei mehreren Vermittlungen an die gleiche Lehrkraft wird der Beitrag von der Gesamtlohnsumme berechnet.

Art. 6

Der Vorstand des BLV wählt den Leiter der Stellenvermittlung auf zwei Jahre.

Bei der Wahl ist nach Möglichkeit ein Lehrer mit Halbjahresstelle zu berücksichtigen.

Art. 7

Die Entlohnung des Leiters und die Spesen werden aus den Beiträgen gemäß Art. 3 und 5 gedeckt.

Der BLV garantiert auf jeden Fall ein Minimalgehalt von Fr. 300.— im Jahr.

Art. 8

Die Stellenvermittlung hat alljährlich mit den in Frage kommenden Behörden, öffentlichen Verwaltungen, Berufssekretariaten und privaten Unternehmungen in Verbindung zu treten, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Sie soll in geeigneter Form die Gemeindebehörden auf die Wünschbarkeit der Beschäftigung von Lehrern während des Sommers aufmerksam machen.

Das Bündner Schulblatt steht dem Stellenvermittler für Mitteilungen zur Verfügung.

Art. 9

Die Stellenvermittlung trachtet danach, auf dem Wege der Vereinbarung mit Behörden und Berufsverbänden eine möglichst große Zahl alljährlich wiederkehrender Arbeiten bereitzustellen, um dadurch eine gewisse Stabilität der Vermittlung zu gewährleisten. Sie führt die Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsverhältnis und ist bestrebt, durch Übereinkommen ein einheitliches Lohnniveau zu erreichen.

Art. 10

Die Stellenvermittlung hat Kontrolle zu führen über die Stellensuchenden, Stellenofferten, vermittelten Stellen, Gebührengänge, Haftgeldrückerstattungen usw.

Art. 11

Dem Vorstand des BLV steht die Aufsicht über die Stellenvermittlung zu. Er veranlaßt eine jährliche Prüfung der Tätigkeit des Büros.

2. Soll das Bündner Lehrerpapier für den Bündner Sekundarlehrer weiterhin erforderlich sein?

Über dieses Traktandum lassen wir den Bericht von Herrn Schulinspektor Spescha folgen:

Diese Frage rief in Lehrer- und in weiteren Interessenkreisen einer lebhaften Diskussion. Auch in der Presse ließen sich Stimmen pro und contra vernehmen.

Der Ausbau des Bündner Lehrerseminars erfordert eine Revision der kleinstädtischen Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden, erlassen am 2. August 1935. Das hohe Erziehungsdepartement ersucht den BLV, zur Frage einer allfälligen Revision von Art. 19 und 20 der besagten Verordnung Stellung zu nehmen. Wir sind ihm dafür dankbar. Die Bestimmungen lauten:

Art. 19

Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an der vom Kanton unterstützten Versicherungskasse nach Maßgabe der einschlägigen Großratsbeschlüsse berechtigt und verpflichtet.

Art. 20

Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in anderen Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hin-

länglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.

Die Erteilung eines Patentbeschlusses ohne Examen soll sich auf Kandidaten beschränken, die aus Kantonen stammen, welche Gegenrecht halten.

Diese Bestimmungen verlangen vom Lehrer an der Primar- und Sekundarschule das Bündner Lehrerpapier. Sollen sie unverändert in eine neue Verordnung aufgenommen werden?

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 20. September mit dem Traktandum befaßt und ist der Auffassung, daß an der bestehenden Ordnung festzuhalten sei. Er ließ sich bei seiner Stellungnahme insbesondere von folgenden Erwägungen leiten:

1. Das Schulwesen ist laut Bundesverfassung (Art. 27) eine Obliegenheit der Kantone. Einzig die Führung der ETH und die Aufsicht über die Berufsschulen zählen auf Schulgebiet zu den Aufgaben des Bundes. Diese Ordnung des Schulwesens hat sich bewährt.

2. Den Kantonen und Gemeinden sind die gewaltigen Aufwendungen für die Volksschule überbunden. Ihnen steht aber auch das Recht und die Pflicht zu, darüber zu wachen, daß nur qualifizierte Personen zur Führung ihrer Schulen zugelassen werden. Das kantonale Primarlehrerpapier gewährleistet dem Kanton das Kontrollrecht.

3. Eine Lockerung von Art. 20 der Verordnung, dahingehend, daß in Zukunft Sekundarlehrer, die durch das Gymnasium gegangen sind und die eidgenössische Matura bestanden haben, kein Primarlehrerpapier erwerben müssen, ist im Interesse der Volksschule abzulehnen. Wohl vermittelt das Gymnasium seinen Schülern eine gründliche allgemeine Bildung, die auch einem künftigen Sekundarlehrer wohl ansteht und ihm in seinem Berufe sehr zustatten kommt. Aber die pädagogisch-methodische Ausbildung für die Volksschulstufe, auf die das Lehrerseminar großes Gewicht legen muß, gehört nicht zum Aufgabenkreis der Hochschule. Aus diesem Grund verlangen selbst Universitätskantone vom Sekundarlehrer, sofern er die Wahlfähigkeit im Kanton erlangen will, das kantonale Primarlehrerpapier. Zürich verlangt den Besuch des Oberseminars. Für Graubünden wird sich die gleiche Frage stellen. Der Bündner Primarlehrer, der an der Zürcher Hochschule zum Sekundarlehrer promoviert, erlangt die Wahlfähigkeit erst, wenn er sich zusätzlich das Zürcher Primarlehrerpapier erworben hat. In verschiedenen anderen Kantonen bestehen dieselben Klauseln in bezug auf die Wählbarkeit der Sekundarlehrer. Würde der Kanton Graubünden allein, also ohne Konkordat, auf die bestehenden Einschränkungen verzichten, bestünde die Gefahr, daß in Zukunft gerade die schönsten Stellen an Jahresschulen durch außerkantonale Lehrkräfte besetzt würden, weil sie sich oft über ein vermehrtes Studium ausweisen könnten.

Es sind also der Gründe genug, die ein Festhalten an der heutigen Ordnung rechtfertigen. Die Sekundarschule ist laut Art. 1 der kantonalen Sekundarschul-Verordnung eine Volksschule und muß vom Sekundarlehrer eine für den Unterricht auf dieser Stufe gemäße Vorbildung verlangen.

3. Stellvertretung beim Militärdienst

Im Jahre 1947 hat die Delegiertenversammlung die Frage der Lehrerstellvertretungen behandelt. Die damaligen Anträge berühren die Gemeindeautonomie und können nur durch eine Volksabstimmung in Kraft gesetzt werden. Wann das geschehen wird, ist noch unbestimmt. Heute sind erst die Stellvertretungskosten im Krankheitsfalle durch Verordnung geregelt, und zwar so, daß der Kanton $\frac{1}{3}$ an die Stellvertretungskosten leistet, sofern die Gemeinde dasselbe tut. Für Kosten, verursacht durch Wiederholungskurse, hat die Delegiertenversammlung damals die gleiche Regelung vorgeschlagen. Da dieses Jahr viele Lehrer während der Schulzeit Dienst leisten mußten, interessiert es den Vorstand, wie die Kostenfrage erledigt wurde. Wir möchten allenfalls auf den Beschluß vom Jahre 1947 zurück-

kommen. Darum unterbreiten wir dieses Traktandum als Umfrage und erwarten die Meldung sämtlicher Fälle und ihrer Erledigung (Personalien, Gemeinde, Dienstdauer, LA-Entschädigung, Stellvertretungskosten).

Wir ersuchen die Kreiskonferenzen, die Umfragen rechtzeitig zu behandeln. Gemäß Statuten sind die Ergebnisse und allfällig weitere Anträge mindestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Unsere Thusner Kollegen haben die Organisation der kantonalen Tagung übernommen. Es ist nicht das erste Mal! Viele schöne Erinnerungen verbinden uns mit diesem gastfreundlichen Ort. Denken wir an den Arbeitsaufwand, den die Veranstaltung erfordert. Jeder kann einen kleinen Beitrag leisten, wenn er die Anmeldung rechtzeitig einsendet. Auf Wiedersehen in Thusis!

Chur, anfangs Oktober 1952.

Hans Danuser.

Bündner Verein für Handarbeit und Schulreform

Jahresversammlung 1952

Freitag, den 14. November 1952, 17 Uhr, im Schulhaus Thusis.

Traktanden: 1. Statutarische Geschäfte; 2. Besprechung des Kursprogramms 1952.

Der Vorstand.

Bücherschau

Elementare Musikerziehung. Von René Matthes. Methodisch-didaktischer Leitfaden unter besonderer Berücksichtigung des Blockflötenunterrichtes. 92 Seiten. Bärenreiter-Verlag, Basel.

Auf der Titel-Rückseite des vorliegenden Buches läßt der Verfasser, als Motto gedacht, die beiden Sätze folgen: «Noch vor einigen Jahrzehnten blickte man mit Geringschätzung auf den ‚Gehörspieler‘ herab, der mit rührender Ausdauer auf einem Instrument, Ton für Ton, eine Melodie zusammensuchte.

Heute versteht man, daß im richtig verstandenen, systematischen Gehörspiel — im Spiel nach der inneren, gehörmäßigen Tonvorstellung —, wozu die relative Musikanschauung primär hinleitet, der ‚bessere‘, wesentliche Teil der Musikbetätigung liegt.»

Diese Sätze geben uns den Grundakkord des Buches an. Wir haben noch sehr wenig Bücher über dieses Gebiet gelesen, die mit solchem Ernst, mit so umfassender Sachkenntnis und vor allem aus einer so tiefen psychologischen Erkenntnis heraus geschrieben wurden. Von all den Werken auf dem Gebiete der elementaren Musikerziehung und der Schulmusik, die in den letzten Jahren in den Spalten dieses Blattes besprochen wurden, erhält das vorliegende irgendwie den Charakter des Absoluten und Endgültigen. René Matthes stellt an den Musikpädagogen nicht mit Unrecht sehr hohe Anforderungen; das braucht niemand abzuschrecken. Das Ideal ist noch stets in unerreichbarer Ferne gestanden. Das muß so sein, will man ein gesundes Streben nicht zum Absterben verdammen.

G. D. S.

Mozart, sein Leben. Von Annette Kolb. Mit 14 Bildtafeln und 2 Faksimiles. 318 Seiten Text, zweite Auflage. In Leinen gebunden Fr. 14.40. Eugen Rentsch Verlag, Zürich-Erlenbach.

Die Biographien bedeutender Genies zeigen uns den Helden oft in unnahbarer Erhabenheit. Annette Kolb geht bewußt den gegenteiligen Weg. Wohl fühlen wir in jedem Satze die tiefe Verehrung für den unvergleichlichen Tonschöpfer, doch nicht minder empfinden wir das Streben nach Wahrhaftigkeit. Der Mensch Mozart soll vor uns erstehen, so wie er gelebt, sich des Lebens gefreut und wie er gelitten hat. Für die Autorin ein schweres Unterfangen; denn «von der Parteien Haß und Gunst verzerrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte». Die Berichte seiner Zeitgenossen sind selbst über sein Äußeres unglaublich widersprechend. So hält sich die Verfasserin grundsätzlich an die Briefe der Familie Mozart. Vater Leopold berichtet seinen Freunden ausführlich über die Ausbildung seines Sohnes Wolfgang, über